

109. Das Kastenwesen der Inder.

Die indische Sage berichtet, Brahma habe aus seinem Munde die Brahmanen hervorgehen lassen, aus seinen Schultern die Kschatrias, aus seinem Leibe die Vaisjas, aus seinen Füßen die Sudras. Den Brahmanen gab er auf, die heiligen Schriften zu studieren und die Religion des Höchsten zu lehren, zum Fasten zu ermuntern, Almosen zu geben, wenn sie reich seien, Almosen zu nehmen, wenn sie arm seien. Die Kschatrias oder Krieger sollten die übrigen Stände beschützen, die Vaisjas die Herden hüten, das Land bauen, den Handel betreiben und ihr Geld auf Zinsen leihen, die Sudras endlich sollten die Diener der andern sein, aber sich nicht selbst herabsetzen. Zu ihnen gehören alle Handwerker, und alle Handarbeit, die den andern nicht zugeteilt ist, fällt ihnen zu.

Zu dieser sinnvollen Allegorie stellt der Inder die Ordnung der Menschen in einer staatlichen Gemeinschaft dar; zu gleicher Zeit bekundet er damit, daß er den hohen Wert der Grundlage jedes Staates, nämlich den Wert des Ackerbaues und der ackerbautreibenden Volksklasse, richtig ins Auge gefaßt hat, denn die Ackerbauer, die Vaisjas sind ja aus dem Kumpfe ihres Gottes hervorgegangen, alle andern aus seinen Gliedern. Mit diesen vier Hauptabteilungen (mit einem portugiesischen Worte werden sie Kasten benannt, die Inder selbst nennen eine solche Volksgruppe Dschadi oder Varna) ist aber die Gliederung ihres Volkes noch nicht beendet, diese weist vielmehr eine ganze Menge Unterabteilungen auf. Die Religion der Inder gebietet ihren Gläubigen nicht nur kein Blut zu vergießen, sondern auch ihrem größten Teile sich des Fleisheßens zu enthalten, namentlich des Genusses von Kuhfleisch, da das Rind ein heiliges Tier ist; nur gewissen Stämmen der Inder ist das Fleisheßen erlaubt. Hiernach entsteht eine erste Gruppe, die überhaupt kein Fleisch genießt, und eine zweite, die Fleisch essen darf; zu der ersten gehören 18, zu der zweiten 70 Unterkasten. Ein weiterer Unterschied wird dadurch bedingt, daß 5 von den ersten 18 ihre Toten nicht verbrennen, während die andern es thun, und daß 35 von den zweiten 70 den Witwen gestatten sich wieder zu verheiraten; den übrigen verbietet es die Sitte und das Gesetz.

Wer nun zu einer Kaste gehört, muß treu und fest in derselben beharren und darf nicht in eine andere übergehen, auch nicht etwa durch Heirat mit Angehörigen einer andern Kaste in Verbindung mit derselben treten. Diese starre Abgeschlossenheit unterscheidet die indische Kaste von der Gliederung anderer Völker nach Ständen. Auch bei uns gibt es mancherlei Berufsarten innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft eines Volkes, aber es bleibt jedem überlassen, durch geistige Kraft und eigene Tüchtigkeit sich den Platz zu